

Gemeindeverwaltung Steinenbronn
-Ordnungsamt-
Herrn Lang
Stuttgarter Str. 5
71144 Steinenbronn



Antrag
auf Erteilung der Erlaubnis nach § 33c Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO)
(Aufstellererlaubnis)

Antragsteller/-in

Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, AG)
Firma

Handelsregister-Nr.	eingetragen beim Amtsgericht
Hauptniederlassung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	

Bei natürlichen Personen (bzw. gesetzliche/-r Vertreter/-in der juristischen Person)

Name (ggf. auch Geburtsname)	Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit

ggf. Dauer der Aufenthaltsgenehmigung und erteilende Behörde

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Aufenthaltort in den letzten 3 Jahren (Zeitraum – Aufenthaltort)

Haben Sie eine berufliche Tätigkeit als Geschäftsführer/-in einer GmbH, als persönlich haftende(r) Gesellschafter/-in in einer OHG, GbR oder KG oder als Inhaber/-in eines Einzelunternehmens in den letzten 3 Jahren ausgeübt?

- nein
 ja (Angaben zum Betrieb)

War oder ist gegen Sie eines der nachfolgenden Verfahren anhängig?

(Falls ja, bitte kurze Erläuterung)

Straf- oder Bußgeldverfahren (innerhalb der letzten 5 Jahre):

nein

ja, _____

Verfahren wegen Widerruf/Versagung einer gewerberechtlichen Erlaubnis:

nein

ja, _____

Vergleichs- oder Konkursverfahren:

nein

ja, _____

Eidesstattliche Versicherung zur Vermögensoffenbarung:

nein

ja, _____

Erforderliche Unterlagen:

Führungszeugnis (zur Vorlage bei einer Behörde), bei juristischen Personen von jedem/jeder Geschäftsführer/-in*

ist beantragt.

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, bei juristischen Personen von jedem/jeder Geschäftsführer/-in sowie von der Gesellschaft*

ist beantragt.

Bescheinigung in Steuersachen („Unbedenklichkeitsbescheinigung“) der Gemeinde; bei juristischen Personen von jedem/jeder Geschäftsführer/-in sowie von der Gesellschaft**

ist beigefügt.

Bescheinigung in Steuersachen („Unbedenklichkeitsbescheinigung“) des Finanzamts, bei juristischen Personen von jedem/jeder Geschäftsführer/-in sowie von der Gesellschaft**

ist beigefügt.

Auszug aus der Schuldnerkartei des für den Wohnort/Betriebssitz zuständigen Amtsgerichts, bei juristischen Personen von jedem/jeder Geschäftsführer/-in sowie von der Gesellschaft**

ist beigefügt.

Auszug aus dem Insolvenzregister des für den Wohnort/Betriebssitz zuständigen Amtsgerichts, bei juristischen Personen von jedem/jeder Geschäftsführer/-in sowie von der Gesellschaft**

ist beigefügt.

Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister (bei juristischen Personen)

ist beigefügt.

Bescheinigung der IHK über Sachkundes Schulung, bei einer juristischen Person von mindestens einem/einer Geschäftsführer/-in

ist beigefügt.

* und ** siehe Seite 3

* Das **Führungszeugnis** (Belegart OG) und die **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** (Belegart 9) können Sie beim Bürgerbüro (Einwohnermeldeamt) beantragen. Die Beantragung muss persönlich erfolgen. Schriftliche Anträge per Fax, E-Mail oder Telefon sind nicht möglich. Für die Beantragung benötigen Sie Ihren Ausweis oder Pass. Wenn für eine juristische Person oder Personenvereinigung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beantragt werden soll, legen Sie bitte noch einen aktuellen Handelsregister-, Vereinsregister- oder Genossenschaftsregistrauszug sowie eine Vertretungsbefugnis für die juristische Person/Vereinigung vor. Die Unterlagen sind zu senden an: **Gemeindeverwaltung Steinenbronn, Ordnungsamt, Stuttgarter Straße 5, 71144 Steinenbronn.**

** Die beiden Bescheinigungen in Steuersachen und den Auszug aus der Schuldnerkartei müssen Sie von den zuständigen Stellen aller Orte vorlegen, in denen Sie in den letzten 3 Jahren gewohnt beziehungsweise ein Gewerbe betrieben haben.

Wichtiger Hinweis:

Sie dürfen nur Personal mit der Aufstellung von Automaten beschäftigen, die eine Schulung über die Sachkunde bei der IHK besucht haben. Entsprechende Bescheinigungen sind auf Verlangen vorzulegen. Hiervon nicht betroffen sind z. B. reine Bürokräfte.

Gebührenerhebung:

Für die Erteilung einer Erlaubnis wird gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit Nr. 12 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Steinenbronn vom 26.03.1996 eine Gebühr von **500,- €** festgesetzt.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn Sie alle Fragen vollständig beantworten und wahrheitsgemäße Angaben machen sowie die erforderlichen Unterlagen/Nachweise vorlegen/einreichen. Ihre Kenntnis ist zur Bearbeitung nach Maßgabe der Gewerbeordnung erforderlich. Die angeforderten Daten werden unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Mir/Uns ist bekannt, dass bewusst falsch gemachte Angaben zur Versagung der beantragten Erlaubnis oder zum Widerruf der bereits erteilten Erlaubnis führen können.

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller/-in

Stand: Oktober 2019